



## SVT BAD OLDESLOE E.V.

Am Kurpark 27  
23843 Bad Oldesloe  
Jan Helling  
Mobil: 0173 / 3553839  
[tuerkspor2005@aol.com](mailto:tuerkspor2005@aol.com)

### Trainings- und Spielordnung

(Anlage Nr. 2 zum Nutzungsvertrag)

1. Beim Fußballsport haben angesetzte Pflichtspiele grundsätzlich Vorrang vor Training, Freundschaftsspielen oder Turnieren. Ebenso haben Spiele im Seniorenbereich Vorrang vor Jugendspielen.
2. Sollte es darüber hinaus zu Spielüberschneidungen am Wochenende und daraus resultierenden Spielverlegungen kommen, so hat der Nutzer Vorrang, der die klassenhöhere Mannschaft stellt.
3. Der Nutzer bemüht sich, verlegte Pflichtspiele, Pokalspiele und Freundschaftsspiele nur an den Wochentagen ansetzen und austragen zu lassen, an denen eine eigene Nutzungszeit für die jeweilige Spielfläche besteht. Sollten Trainingseinheiten anderer Nutzer hiervon betroffen sein, so ist diese Beeinträchtigung dem jeweiligen Nutzer mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen und erfordert dessen Einwilligung.
4. Entgegen § 3 Abs. 3, können Nutzer die Nutzungszeiten der anderen Nutzer nur in Anspruch nehmen, sofern die Einwilligung des berechtigten Nutzers eingeholt worden ist. In diesem Fall ist dem Pächter unverzüglich eine Mitteilung über die Einigung zu machen. Alle Nutzer bemühen sich um eine zeitnahe und ausreichende Kommunikation untereinander.
5. Während der jährlichen Vorbereitungszeiten sind die Trainings- und Spielzeiten mit allen Nutzern so abzustimmen, dass jeder Nutzer über Kapazitäten für die Austragung der eigenen Veranstaltungen verfügt. Ein Vorbereitungsplan ist dem Pächter spätestens zum 01.07. eines jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen.
6. Über die Bespielbarkeit der Spielflächen entscheidet der Eigentümer der Anlage bzw. sein Vertreter. Der Pächter kann auf Weisung des Eigentümers ebenfalls über die Bespielbarkeit der Spielflächen entscheiden. Der Platzwart des Pächters ist in diesem Fall gegenüber den anderen Nutzern weisungsbefugt.
7. Sollte für die Trainingszeiten eine Spielfläche aufgrund der Witterungsverhältnisse unbespielbar oder gesperrt sein, so sind die Nutzer verpflichtet die verfügbare Ausweichspielfläche (i.d.R. Kunstrasen) zu teilen, sofern der eigene Trainingsbetrieb nicht dadurch in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.